

584 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 24. 7. 1992

Regierungsvorlage

Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten samt Protokollen 1 und 2, Anhang und Anlage zum Anhang, Vereinbarte Niederschrift sowie Einvernehmen der Vertragsparteien

Im Sinne des § 23 Abs. 2 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 wird von der Drucklegung der Vertragstexte in englischer, französischer, italienischer, finnischer, isländischer, norwegischer und schwedischer Sprache abgesehen und lediglich der Text in deutscher Sprache vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt.

Die gesamte Vorlage liegt in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf.

ABKOMMEN BETREFFEND EINEN STÄNDIGEN AUS- SCHUSS DER EFTA-STAATEN

Die Republik Österreich, die Republik Finnland, die Republik Island, das Fürstentum Liechtenstein, das Königreich Norwegen, das Königreich Schweden und die Schweizerische Eidgenossenschaft

ANGESICHTS des EWR-Abkommens;

INGEDENK des Zieles der Errichtung eines dynamischen und homogenen Europäischen Wirtschaftsraumes;

IM BESTREBEN, die Vorbereitung der vom EWR-Rat und vom Gemeinsamen EWR-Ausschuß zu fassenden Entscheidungen und Beschlüsse zu erleichtern;

IN DER ÜBERLEGUNG, daß für den Zweck des EWR unter den EFTA-Staaten verschiedene Aufgaben in den Bereichen der Entscheidungsfindung, des Verwaltens und des Führens zu erfüllen und Beratungen durchzuführen sind;

INGEDENK des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation;

IN DER ÜBERLEGUNG, daß nichts in diesem Abkommen die Befugnisse der Überwachungsbehörde gemäß dem Abkommen der EFTA-Staaten zur Einsetzung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs berühren soll;

HABEN BESCHLOSSEN, folgendes Abkommen zu schließen:

Artikel 1

1. Ein Ständiger Ausschuß der EFTA-Staaten, im folgenden als der Ständige Ausschuß bezeichnet, soll in Einklang mit diesem Abkommen und dem EWR-Abkommen Aufgaben in den Bereichen der Entscheidungsfindung, des Verwaltens und des Führens erfüllen und für Beratungen der EFTA-Staaten zur Verfügung stehen.

2. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet

- a) „EWR-Abkommen“ das EWR-Hauptabkommen, dessen Protokolle und Anhänge sowie die Rechtsakte, auf die darin verwiesen wird;
- b) „EFTA-Staat“ eine Vertragspartei, die Mitglied der Europäischen Freihandelsassoziation sowie Vertragspartei des EWR-Abkommens und dieses Abkommens ist.

Artikel 2

Die EFTA-Staaten führen, falls angebracht, im Hinblick auf die im EWR-Rat und im Gemeinsamen EWR-Ausschuß zu fassenden Entscheidungen und Beschlüsse Beratungen im Ständigen Ausschuß durch.

Artikel 3

1. Der Ständige Ausschuß soll, unbeschadet der Zuständigkeit der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß dem Abkommen zwischen den EFTA-Staa-

ten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, die folgenden Aufgaben erfüllen:

- a) Entscheidungen treffen, die für die Handhabung von Regelungen des EWR-Abkommens oder von auf Grund des EWR-Abkommens erlassenen Regelungen erforderlich sind, insbesondere gemäß den näheren Bestimmungen des Artikels 1 des Protokolls 1 des vorliegenden Abkommens, und zwar in Fällen, die sich in Anwendung des Protokolls 1 des EWR-Abkommens aus den Rechtsakten ergeben, auf die in den Anhängen jenes Abkommens verwiesen wird;
- b) Entscheidungen in solchen Fällen treffen, die ihm in Verfahren zugewiesen werden, die gemäß Artikel 3 des Protokolls 1 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs eingerichtet werden;
- c) Informationen empfangen, die ein EFTA-Staat oder eine zuständige Behörde gemäß den EWR-Regeln an den Ständigen Ausschuss oder zusätzlich zum Ständigen Ausschuss an einen oder mehrere andere EFTA-Staaten zu übermitteln hat, und im letztgenannten Fall diese Informationen an die EG-Kommission weiterleiten;
- e) die in Protokoll 2 dieses Abkommens vorgesehenen Aufgaben erfüllen, und zwar in den in Artikel 43 des EWR-Abkommens angeführten Fällen;
- f) im Bereich des Veterinärwesens die erforderlichen Verfahren für die Benachrichtigung über Seuchen und für die Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsbehörden der EFTA-Staaten sowie für die Zusammenarbeit zwischen diesen Behörden und der EFTA-Überwachungsbehörde beziehungsweise dem Ständigen Ausschuss festlegen;
- g) in den in Kapitel XII, Nahrungsmittel, und in Kapitel XVII, Umweltschutz, von Anhang II, Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung, des EWR-Abkommens vorgesehenen Fällen Fristen für die Aufrechterhaltung von Schutzmaßnahmen durch EFTA-Staaten erstrecken und Ausnahmen von Bestimmungen in Rechtsakten verlängern;
- h) in den in Kapitel XII, Nahrungsmittel, und Kapitel XIII, Medizinische Produkte, von Anhang II, Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung, des EWR-Abkommens vorgesehenen Fällen Entscheidungen treffen, wenn ein EFTA-Staat an den Ständigen Ausschuss wegen einer Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde betreffend Schutzmaßnahmen herantritt;
- i) in den in Anhang V, Freizügigkeit der Arbeitnehmer, des EWR-Abkommens vorgesehenen Fällen Entscheidungen treffen, wenn

ein EFTA-Staat die Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde beantragt;

- j) Angelegenheiten des Kapitalverkehrs untersuchen und darüber Berichte erstellen, soweit in den Rechtsakten, auf die in Anhang XII des EWR-Abkommens verwiesen wird, dem Währungsausschuss der EG solche Aufgaben übertragen sind;
- k) in den in Anhang XIII des EWR-Abkommens vorgesehenen Fällen Streitigkeiten zwischen den EFTA-Staaten beilegen.

2. Sofern nicht anders mit der EG-Kommission vereinbart, verfaßt der Ständige Ausschuss gleichzeitig mit der EG-Kommission die vorgesehenen Berichte, Beurteilungen und ähnliches hinsichtlich der EFTA-Staaten, wenn dies unmittelbar mit den Aufgaben des Ständigen Ausschusses gemäß Protokoll 1 dieses Abkommens in Zusammenhang steht und sich in Anwendung von Absatz 5 des Protokolls 1 des EWR-Abkommens aus den Rechtsakten ergibt, auf die in den Anhängen jenes Abkommens verwiesen wird. Der Ständige Ausschuss führt mit der EG-Kommission im Zuge der Vorbereitung ihrer jeweiligen Berichte Beratungen und einen Meinungsaustausch durch; Kopien der Berichte gehen an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss.

3. Zusätzlich erfüllt der Ständige Ausschuss auch andere Aufgaben, die ihm im EWR-Abkommen übertragen werden.

Artikel 4

1. Jeder EFTA-Staat entsendet einen Vertreter in den Ständigen Ausschuss und besitzt eine Stimme.

2. Der Ständige Ausschuss tritt auf der Ebene der Minister oder hoher Beamter zusammen. Tagungen auf anderen Ebenen werden in Unterausschüssen oder anderen, gemäß Artikel 5 Absatz 1 eingerichteten Gremien abgehalten.

Artikel 5

1. Der Ständige Ausschuss kann zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Einrichtung von Unterausschüssen und von anderen Gremien beschließen.

2. Der Ständige Ausschuss kann darüber hinaus auf Antrag der EFTA-Überwachungsbehörde neue Ausschüsse einrichten oder bestehende Ausschüsse damit beauftragen, die EFTA-Überwachungsbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß dem EWR-Abkommen und dem Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs zu unterstützen.

Artikel 6

1. Indem der Ständige Ausschuß seiner Verantwortung gemäß Artikel 3 nachkommt, kann er für alle EFTA-Staaten verbindliche Entscheidungen treffen und Empfehlungen an die EFTA-Staaten richten.

2. Entscheidungen und Empfehlungen des Ständigen Ausschusses sind einstimmig anzunehmen, soweit nicht im Anhang dieses Abkommens etwas anderes bestimmt ist. Entscheidungen und Empfehlungen gelten dann als einstimmig angenommen, wenn kein EFTA-Staat eine negative Stimme abgibt. Entscheidungen und Empfehlungen, die mit Mehrheit anzunehmen sind, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der EFTA-Staaten.

3. Entscheidungen des Ständigen Ausschusses werden entsprechend den Bestimmungen des EWR-Abkommens veröffentlicht.

Artikel 7

Der Ständige Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 8

Die Sekretariatsdienste für den Ständigen Ausschuß werden vom EFTA-Sekretariat wahrgenommen.

Artikel 9

Der Ständige Ausschuß kann den Rat eines Ausschusses der Parlamentsmitglieder der EFTA-Staaten, die Mitglieder des Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschusses sind, sowie des EFTA-Konsultativkomitees einholen.

Jeder dieser Ausschüsse kann darüber hinaus dem Ständigen Ausschuß seine Auffassungen zu jeder für das Funktionieren und die Entwicklung des EWR erheblichen Frage darlegen.

Artikel 10

Die Protokolle und der Anhang sind Bestandteile dieses Abkommens.

Artikel 11

Eine Änderung dieses Abkommens ist den EFTA-Staaten zur Annahme zu unterbreiten, wenn ihnen der Ständige Ausschuß in Form einer Entscheidung zugestimmt hat; sie treten nach ihrer Annahme durch alle EFTA-Staaten in Kraft.

Die Annahmeerklärungen werden bei der Regierung von Schweden hinterlegt, welche die anderen EFTA-Staaten hiervon in Kenntnis setzt.

Artikel 12

1. Ein EFTA-Staat, der vom EWR-Abkommen zurücktritt, scheidet durch diesen Umstand mit jenem Tag, an dem der Rücktritt wirksam wird, aus dem Kreis der Vertragsparteien dieses Abkommens aus.

2. Ein EFTA-Staat, der der Europäischen Gemeinschaft beitrifft, scheidet durch diesen Umstand mit jenem Tag, an dem der Beitritt wirksam wird, aus dem Kreis der Vertragsparteien dieses Abkommens aus.

3. Die Regierungen der verbleibenden EFTA-Staaten entscheiden im gegenseitigen Einvernehmen über die erforderlichen Änderungen, die an diesem Abkommen vorzunehmen sind.

Artikel 13

Ein EFTA-Staat, der dem EWR-Abkommen beitrifft, soll dem vorliegenden Abkommen nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen beitreten, die von den EFTA-Staaten im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden. Die Beitrittsurkunde wird bei der Regierung von Schweden hinterlegt, die die anderen EFTA-Staaten hiervon in Kenntnis setzt.

Artikel 14

1. Dieses Abkommen, das in einer Urschrift abgefaßt wurde und in englischer Sprache verbindlich ist, bedarf der Ratifizierung durch die Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Vor seinem Inkrafttreten wird dieses Abkommen auch in finnischer, französischer, deutscher, isländischer, italienischer, norwegischer und schwedischer Sprache abgefaßt und verbindlich erklärt.

2. Dieses Abkommen wird bei der Regierung von Schweden hinterlegt; diese übermittelt jedem EFTA-Staat eine beglaubigte Abschrift.

Die Ratifizierungsurkunden werden bei der Regierung von Schweden hinterlegt, welche die anderen EFTA-Staaten hiervon in Kenntnis setzt.

3. Dieses Abkommen tritt am 1. Jänner 1993 in Kraft, sofern das EWR-Abkommen am gleichen Tag in Kraft tritt und die Ratifizierungsurkunden des vorliegenden Abkommens von allen EFTA-Staaten hinterlegt wurden.

Tritt das EWR-Abkommen nicht an diesem Tag in Kraft, tritt dieses Abkommen an jenem Tag in Kraft, an dem das EWR-Abkommen in Kraft tritt, oder an jenem Tag, an dem alle Ratifizierungsurkunden zu dem vorliegenden Abkommen von allen EFTA-Staaten hinterlegt wurden, je nachdem, welcher Tag der spätere ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

Geschehen zu Porto am 2. Mai 1992 in einer Urschrift in englischer Sprache, welche bei der Regierung von Schweden hinterlegt wird. Diese übermittelt jedem Unterzeichnerstaat und jedem Staat, der dem Abkommen beitrifft, eine beglaubigte Abschrift.

PROTOKOLL 1

BETREFFEND DIE AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES, DIE SICH DURCH DIE ANWENDUNG DES PROTOKOLLS 1 DES EWR-ABKOMMENS AUS DEN RECHTSAKTEN ERGEBEN, AUF DIE IN DEN ANHÄNGEN DIESES ABKOMMENS VERWIESEN WIRD

IN ANBETRACHT des EWR-Abkommens und insbesondere seines Protokolls 1;

IN KENNTNIS, daß die Absätze 4 (d) des Protokolls 1 des EWR-Abkommens auf die EFTA-Überwachungsbehörde und den Ständigen Ausschuß Bezug nehmen;

IN WEITERER KENNTNIS, daß im Absatz 4 (d) des Protokolls 1 des EWR-Abkommens auf zwischen den EFTA-Staaten eingerichtete Verfahren Bezug genommen wird;

IN ANBETRACHT der Notwendigkeit, zur richtigen Anwendung der Rechtsakte, auf die im EWR-Abkommen verwiesen wird, die den Aufgaben der EG-Kommission entsprechenden Aufgaben im Bereich der EFTA-Staaten festzulegen, die durch die Anwendung des Protokolls 1 des EWR-Abkommens entweder von der EFTA-Überwachungsbehörde oder vom Ständigen Ausschuß zu erfüllen sind, sowie Verfahren, die zu diesem Zweck von den EFTA-Staaten anzuwenden sind, einzurichten;

Artikel 1

1. Wo die Rechtsakte, auf die in den Anhängen des EWR-Abkommens verwiesen wird, Verfahrensbestimmungen enthalten, in welchen die EG-Kommission:

- a) erhaltene Informationen zusammenzufassen, zusammenzustellen oder sonstwie zu verarbeiten hat und/oder derartige Informationen an die Mitgliedstaaten weiterzuleiten hat;
- b) die Verwaltung von Listen wahrnimmt, wie von Listen bekannter Stellen, von Diplomen usw.;
- c) Listen von Stellen auf den neuesten Stand bringen kann;
- d) im Bereich des Veterinärwesens und des Pflanzenschutzes,
 - jeweils mindestens ein Referenzlaboratorium in jedem Mitgliedstaat zu bezeichnen hat,

e) in den Bereichen der technischen Vorschriften, Normen, der Prüfung und der Zertifizierung,

- mit Aufgaben betraut ist, welche die Normung betreffen, wie etwa mit dem Erteilen von Mandaten an Europäische Normeninstitutionen oder der Einleitung von Verfahren betreffend harmonisierte Normen, die nicht den wesentlichen Sicherheitsanforderungen entsprechen;
- sich mit der Durchführung von Verfahren zur Konformitätsbewertung beschäftigt;

f) im Energiebereich,

- vierteljährlich mit den Mitgliedstaaten Konsultationen durchzuführen hat;

g) in den Bereichen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen und der Berufsausbildung;

- Aktivitäten unter den Mitgliedstaaten anregen oder koordinieren, mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten oder mit ihnen jede andere gemeinsame Maßnahme ergreifen kann oder muß;

h) im Bereich der Berufsausbildung,

- eine Struktur der Ausbildungsstufen erarbeiten soll;
- zu bestimmen hat, wie Informationen zusammengestellt werden sollen, und in welchen Zeitabständen diese mitgeteilt werden sollen, sowie einheitliche Kriterien festzulegen hat, nach denen der Zustand der Arbeitsmärkte in den Mitgliedstaaten beurteilt wird;
- auf Ersuchen hin für die Koordinierungsstellen der Mitgliedstaaten die erforderliche Unterstützung und Beratung zu leisten hat;

i) im Umweltbereich,

- ein Verzeichnis der Informationen über vorgefallene Unfälle einführen und zur Verfügung der Mitgliedstaaten halten soll;
- ein System für den Informationsaustausch einzurichten hat;
- sich darum kümmert und beaufsichtigt, wie die Mitgliedstaaten die Übereinstimmung mit gewissen besonderen Zielen und Anforderungen wahren;

j) im Bereich des Gesellschaftsrechts,

- einem Mitgliedstaat mitzuteilen hat, daß er seine Rechtsvorschriften ändern muß, um die Vorschriften über das Mindestkapital von Aktiengesellschaften zu erfüllen; diese und vergleichbare Aufgaben sollen im Verhältnis unter den EFTA-Staaten vom Ständigen Ausschuß in Übereinstimmung mit den Verfahren durchgeführt werden, die in den Rechtsakten festgelegt sind, auf die jeweils verwiesen wird.

2. Wird die EG-Kommission mit weiteren vergleichbaren Aufgaben betraut, sind die entsprechenden Aufgaben ebenfalls vom Ständigen Ausschuss wahrzunehmen.

PROTOKOLL 2

BETREFFEND DAS INTERNE VERFAHREN ZWISCHEN DEN EFTA-STAATEN ZUR ANWENDUNG VON MASSNAHMEN GEMÄSS ARTIKEL 43 DES EWR-ABKOMMENS

Artikel 1

1. Ein EFTA-Staat, der beabsichtigt, Maßnahmen gemäß Artikel 43 des EWR-Abkommens zu ergreifen, hat hiervon den Ständigen Ausschuss zeitgerecht zu benachrichtigen.

2. Wenn es jedoch Erfordernisse der Geheimhaltung oder der Dringlichkeit gebieten, sind die anderen EFTA-Staaten und der Ständige Ausschuss spätestens am Tag des Inkrafttretens der Maßnahmen zu benachrichtigen.

Artikel 2

Der Ständige Ausschuss untersucht die Lage und legt seine Meinung zur Einführung der Maßnahmen dar. Er beobachtet weiterhin die Lage und kann jederzeit mit Mehrheitsentscheidung Empfehlungen erstatten, die sich auf die mögliche Änderung, Aussetzung oder Abschaffung dieser Maßnahmen oder auf andere Maßnahmen beziehen, die den betreffenden EFTA-Staat bei der Bewältigung seiner Schwierigkeiten unterstützen sollen.

Anhang gemäß Artikel 6 Absatz 2

Der Ständige Ausschuss trifft Entscheidungen und erstattet Empfehlungen mit Stimmenmehrheit in den folgenden Fällen, die sich aus den Rechtsakten ergeben, auf die in den Anhängen zum EWR-Abkommen verwiesen wird:

- a) gemäß Artikel 3 Absatz 1 (b) dieses Abkommens bei Entscheidungen in Fällen, die ihm in Verfahren zugewiesen werden, die gemäß Artikel 3 von Protokoll 1 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs in den in der Anlage bestimmten Fällen eingerichtet werden;
- b) gemäß Artikel 3 Absatz 1 (e) dieses Abkommens betreffend das in Protokoll 2 dargelegte Verfahren;
- c) gemäß Artikel 3 Absatz 1 (f) bei der Festlegung der notwendigen Verfahren zur Benachrichtigung über Krankheiten sowie über die Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsbehörden der EFTA-Staaten und über die

Zusammenarbeit zwischen den letzteren und der EFTA-Überwachungsbehörde und/oder dem Ständigen Ausschuss gemäß Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;

- d) bei der Genehmigung von Abweichungen betreffend gewisse Erfordernisse in bezug auf besondere Produkte, wie es in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens näher bestimmt ist;
- e) gemäß Artikel 1 Absatz 1 (d) des Protokolls 1 dieses Abkommens bei der Bezeichnung von Referenz-Laboratorien in den EFTA-Staaten;
- f) gemäß Artikel 3 Absatz 1 (g) dieses Abkommens bei der Erstreckung des Zeitraums, während welchem ein EFTA-Staat eine Schutzmaßnahme oder eine Abweichung von einer Vorschrift oder einem Rechtsakt aufrechterhalten darf;
- g) gemäß Artikel 3 Absatz 1 (h) dieses Abkommens, wenn über Fälle betreffend Schutzmaßnahmen zu entscheiden ist, die ihm von einem EFTA-Staat vorgelegt worden sind;
- h) gemäß Artikel 3 Absatz 1 (i) dieses Abkommens, wenn über Fälle zu entscheiden ist, in denen ein EFTA-Staat von ihm die Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde verlangt hat;
- i) gemäß Artikel 3 Absatz 1 (k) dieses Abkommens im Falle der Streitbeilegung, wie es im Anhang XIII des EWR-Abkommens näher bestimmt ist.

Anlage gemäß dem Anhang zu diesem Abkommen

1. Der Ständige Ausschuss trifft die in Unterabsatz (a) des Anhangs zu diesem Abkommen vorgesehenen Entscheidungen in Angelegenheiten, in denen er in einem gemäß Artikel 3 des Protokolls 1 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs einzurichtenden Verfahren befaßt wird, in den folgenden Fällen mit Stimmenmehrheit:

- a) im Bereich des Veterinärwesens und des Pflanzenschutzes:
 - i) wenn er entscheidet, ob eine von einem EFTA-Staat ergriffene Vorsichtsmaßnahme oder Schutzmaßnahme gerechtfertigt war;
 - ii) wenn er, bevor eine Ausnahme oder Abweichung von einer Bestimmung eines Rechtsaktes zugestanden beziehungsweise von einem EFTA-Staat vorgenommen wird, entweder zustimmt oder das Verhalten dieses Staates genehmigt;
 - iii) wenn er Bewilligungen oder ähnliches erteilt oder Empfehlungen in bezug auf Pläne, Programme, Notimpfungen, Hochrisikogebiete usw. abgibt;
- b) im Bereich des Veterinärwesens, wenn er in Streitfällen zweckdienliche Maßnahmen ergreift;

- c) in den Bereichen der technischen Vorschriften, Normen, der Prüfung und der Zertifizierung, wenn er entscheidet, ob die Vermutung gilt, daß nationale technische Spezifikationen mit grundlegenden Sicherheitserfordernissen übereinstimmen;
- d) im Bereich der Lebensmittel, wenn er entscheidet, ob bestimmte Bedingungen erfüllt sind;
- e) im Bereich gefährlicher Substanzen:
- i) wenn er in bezug auf zusätzliche Auskünfte oder über Änderungen von Untersuchungsprogrammen zum Schutz von Mensch und Umwelt entscheidet;
 - ii) wenn er entscheidet, ob und bejahendenfalls unter welchen Bedingungen Tätigkeiten eines EFTA-Staates weitergeführt oder wiederholt werden können;
 - iii) wenn er zweckdienliche Maßnahmen betreffend die Anwendung der Guten Laborpraxis ergreift.

VEREINBARTE NIEDERSCHRIFT ZU DEN VERHANDLUNGEN ÜBER EIN ABKOMMEN BETREFFEND EINEN STÄNDIGEN AUSSCHUSS DER EFTA-STAATEN

Die Vertragsparteien kamen überein:

Zu Artikel 4:

Der Ständige Ausschuss kann jederzeit zusammentreffen, wenn dies notwendig erscheint.

Geschehen zu Porto am 2. Mai 1992 in einer Urschrift in englischer Sprache, welche bei der Regierung von Schweden hinterlegt wird. Diese übermittelt jedem Unterzeichnerstaat und jedem Staat, der dem Abkommen beitrifft, eine beglaubigte Abschrift.

EINVERNEHMEN DER VERTRAGSPARTEIEN ANLÄSSLICH DES ABKOMMENS BETREFFEND EINEN STÄNDIGEN AUSSCHUSS DER EFTA-STAATEN

Zum Anhang:

Die Vertragsparteien kommen überein, daß mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens die folgenden Artikel der Rechtsakte, auf die in den Anhängen zum EWR-Abkommen verwiesen wird, entsprechend den Unterabsätzen des Anhangs anzuwenden sind:

Zu Unterabsatz (d)

bei der Genehmigung von Abweichungen betreffend gewisser Erfordernisse in bezug auf besondere

Produkte, wie es in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens näher bestimmt ist, in Übereinstimmung mit:

- Artikel 6 (2) der Richtlinie des Rates 64/433/EWG, siehe Z 18 in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;

zu Unterabsatz (e)

gemäß Artikel 1 Absatz 1 (d) des Protokolls 1 dieses Abkommens bei der Bezeichnung der erforderlichen Referenz-Laboratorien in jedem EFTA-Staat, in Übereinstimmung mit:

- Artikel 8 (1) der Richtlinie des Rates 64/433/EWG, siehe Z 18 in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;
- Artikel 5 (3) der Richtlinie des Rates 89/437/EWG, siehe Z 23 in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;

zu Unterabsatz (f)

gemäß Artikel 3 Absatz 1 (g) dieses Abkommens bei der Erstreckung des Zeitraums, während welchem ein EFTA-Staat eine Schutzmaßnahme oder eine Abweichung von einer Vorschrift oder einem Rechtsakt aufrechterhalten darf; in Übereinstimmung mit:

- Artikel 1 (3) der Richtlinie des Rates 62/2645/EWG, siehe Z 1 in Kapitel XII des Anhangs II des EWR-Abkommens;
- Artikel 4 (2) der Richtlinie des Rates 64/54/EWG, siehe Z 2 in Kapitel XII des Anhangs II des EWR-Abkommens;
- Artikel 3 (2) der Richtlinie des Rates 70/357/EWG, siehe Z 5 in Kapitel XII des Anhangs II des EWR-Abkommens;
- Artikel 5 (3) der Richtlinie des Rates 73/241/EWG, siehe Z 6 in Kapitel XII des Anhangs II des EWR-Abkommens;
- Artikel 5 (2) der Richtlinie des Rates 74/329/EWG, siehe Z 8 in Kapitel XII des Anhangs II des EWR-Abkommens;
- Artikel 2 (3) der Richtlinie des Rates 75/716/EWG, geändert durch Richtlinie des Rates 87/218/EWG, siehe Z 1 in Kapitel XVII des Anhangs II des EWR-Abkommens;
- Artikel 2 (2) und 3 (2) der Richtlinie des Rates 85/210/EWG, siehe Z 3 in Kapitel XVII des Anhangs II des EWR-Abkommens;

zu Unterabsatz (g)

gemäß Artikel 3 Absatz 1 (h) dieses Abkommens, wenn über Fälle betreffend Schutzmaßnahmen zu entscheiden ist, die ihm von einem EFTA-Staat vorgelegt worden sind, in Übereinstimmung mit:

- Artikel 8 (2) der Richtlinie des Rates 90/642/EWG, siehe Z 54 in Kapitel XII des Anhangs II des EWR-Abkommens;
- Artikel 9 (2) der Verordnung des Rates (EWG) 2377/90, siehe Z 14 in Kapitel XIII des Anhangs II des EWR-Abkommens;

zu Unterabsatz (h)

gemäß Artikel 3 Absatz 1 (i) dieses Abkommens, wenn über Fälle zu entscheiden ist, in denen ein EFTA-Staat von ihm die Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde verlangt hat; in Übereinstimmung mit:

- Artikel 20 (3), 2. Unterabsatz, der Verordnung des Rates (EWG) 1612/68, siehe Z 2 in Anhang V des EWR-Abkommens.

Zur Anlage zum Anhang:

Die Vertragsparteien kommen überein, daß mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens die folgenden Artikel der Rechtsakte, auf die in den Anhängen zum EWR-Abkommen verwiesen wird, entsprechend den Unterabsätzen der Anlage zum Anhang anzuwenden sind:

Zu Unterabsatz (a)

im Bereich des Veterinärwesens und des Pflanzenschutzes:

- i) wenn er entscheidet, ob eine von einem EFTA-Staat ergriffene Vorsichtsmaßnahme oder Schutzmaßnahme gerechtfertigt war, in Übereinstimmung mit:
 - Artikel 13 (3), 3. Unterabsatz, der Richtlinie des Rates 85/511/EWG, siehe Z 12 in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;
- ii) wenn er, bevor eine Ausnahme oder Abweichung von einer Bestimmung eines Rechtsaktes zugestanden beziehungsweise von einem EFTA-Staat vorgenommen wird, entweder zustimmt oder das Verhalten dieses Staates genehmigt, in Übereinstimmung mit:
 - Artikel 3 (13) bis (15), 9 (2) 3. Satz, und (3), 9 a (1) und (2), 1. Unterabsatz, und (3), und 10 der Richtlinie des Rates 64/432/EWG, siehe Z 1 in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;
 - Artikel 7 (2), 3. Satz, und (3), und 8 der Richtlinie des Rates 91/68/EWG, siehe Z 2 in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;
 - Artikel 4 (6), 2. Unterabsatz, 3. Satz, und 3. Unterabsatz der Richtlinie des Rates 90/426/EWG, siehe Z 3 in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;
 - Artikel 13 (2), 3. Satz, und (3) und 14 (2) und (3) der Richtlinie des Rates 90/539/EWG, siehe Z 4 in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;
 - Artikel 12 (2), 3. Satz, und (3), 13 (2) und (3), 2. Satz, und 14 (1) (a), 2.

- Unterabsatz der Richtlinie des Rates 91/67/EWG, siehe Z 5 in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;
- Artikel 3 (a) der Richtlinie des Rates 89/556/EWG, siehe Z 6 in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;
- Artikel 4 (2) der Richtlinie des Rates 88/407/EWG, siehe Z 7 in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;
- Artikel 3 (2) der Richtlinie des Rates 90/429/EWG, siehe Z 8 in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;
- Artikel 8 a (1) bis (3) der Richtlinie des Rates 72/461/EWG, siehe Z 9 in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;
- Artikel 7 a (1) bis (3) der Richtlinie des Rates 80/215/EWG, siehe Z 11 in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;
- Artikel 14 (7), 4. Unterabsatz, der Richtlinie des Rates 80/217/EWG, siehe Z 14 in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;
- Artikel 4 (B), 6 (1) (f), 13 (1) und (2) und Anhang I, Kapitel VI (69), der Richtlinie des Rates 64/433/EWG, siehe Z 18 in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;
- Artikel 2 (2), letzter Unterabsatz, der Richtlinie des Rates 91/498/EWG, siehe Z 19 in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;
- Anhang I, Kapitel III (12) der Richtlinie des Rates 71/118/EWG, siehe Z 20 in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;
- Artikel 9, 1. Unterabsatz, und Anhang A, Kapitel II (20), der Richtlinie des Rates 77/99/EWG, siehe Z 21 in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;
- Artikel 7 (1), 3. Unterabsatz, und Anhang, Kapitel III (8), der Richtlinie des Rates 89/437/EWG, siehe Z 23 in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;
- Anhang, Kapitel IV (IV) (2), 1. Unterabsatz, der Richtlinie des Rates 91/493/EWG, siehe Z 24 in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;
- Artikel 10 (1), 2. Unterabsatz, und Anhang A, Kapitel V (6), der Richtlinie des Rates 85/397/EWG, siehe Z 31 in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;
- Artikel 7, 6. Unterabsatz, und Anhang II, Kapitel II (6) (c), der Richtlinie des Rates 90/667/EWG, siehe Z 32 in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;

- Artikel 4 (2) der Richtlinie des Rates 79/373/EWG, siehe Z 4 in Kapitel II des Anhangs I des EWR-Abkommens;
 - Artikel 10 (1) und (3), und 17 (1) der Richtlinie des Rates 66/400/EWG, siehe Z 1 in Kapitel III des Anhangs I des EWR-Abkommens;
 - Artikel 2 (1 b), 1. Satz, 9 (1) und (3), 14 (3), letzter Unterabsatz, 14 a, 17 (1), 23 a, Anhang IV (A) (I) (a), letzter Unterabsatz, Anhang IV (A) (I) (b), letzter Unterabsatz und Anhang V (A), letzter Unterabsatz, der Richtlinie des Rates 66/401/EWG, siehe Z 2 in Kapitel III des Anhangs I des EWR-Abkommens;
 - Artikel 2 (1 b), 1. Satz, 9 (1), 11, 13, 14 (3), letzter Unterabsatz, 14 a, 17 (1), 23 a, Anhang IV (A), letzter Unterabsatz und Anhang V (A), letzter Unterabsatz, der Richtlinie des Rates 66/402/EWG, siehe Z 3 in Kapitel III des Anhangs I des EWR-Abkommens;
 - Artikel 2 (1 b), 1. Satz, 9 (1), 13 (3), letzter Unterabsatz, 16 (1), 22, Anhang IV (A) (a), letzter Unterabsatz, Anhang IV (A) (b), letzter Unterabsatz und Anhang V (A), letzter Unterabsatz, der Richtlinie des Rates 69/208/EWG, siehe Z 4 in Kapitel III des Anhangs I des EWR-Abkommens;
 - Artikel 15 (2) und 19 der Richtlinie des Rates 70/457/EWG, siehe Z 5 in Kapitel III des Anhangs I des EWR-Abkommens;
 - Artikel 2 (1 b), 1. Satz, 16 (2), 18, 25 (1) und (3), 30 (2), 33 (1) und 42 der Richtlinie des Rates 70/458/EWG, siehe Z 6 in Kapitel III des Anhangs I des EWR-Abkommens;
- iii) wenn er Bewilligungen oder ähnliches erteilt oder Empfehlungen in bezug auf Pläne, Programme, Notimpfungen, Hochrisikogebiete usw. abgibt; in Übereinstimmung mit:
- Artikel 9 (2), 1. und 2. Satz, und (3) der Richtlinie des Rates 64/432/EWG, siehe Z 1 in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;
 - Artikel 7 (2), 1. und 2. Satz, und (3), Anhang A, Kapitel I (I) (C) (3), und Anhang A, Kapitel I (II) der Richtlinie des Rates 91/68/EWG, siehe Z 2 in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;
 - Artikel 4 (6), 2. Unterabsatz, 1. und 2. Satz, und 3. Unterabsatz, der Richtlinie des Rates 90/426/EWG, siehe Z 3 in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;
- Artikel 3 (2) und (3), 12 (2), und 13 (2), 1. und 2. Satz, und (3) der Richtlinie des Rates 90/539/EWG, siehe Z 4 in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;
 - Artikel 5 (2), 1. und 2. Satz, 6 (2), 10 (2), und 12 (2), 1. und 2. Satz, und (3) der Richtlinie des Rates 91/67/EWG, siehe Z 5 in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;
 - Artikel 13 (3), 2. Unterabsatz, der Richtlinie des Rates 85/511/EWG, siehe Z 12 in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;
 - Artikel 5 (4) der Richtlinie des Rates 90/423/EWG, siehe Z 13 in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;
 - Artikel 14 a (3) der Richtlinie des Rates 80/217/EWG, siehe Z 14 in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;
 - Artikel 4 (2) bis (5) und 5 (1), 3. Unterabsatz, der Richtlinie des Rates 86/469/EWG, siehe Z 29 in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;
 - Artikel 8 (3) und (4), der Entscheidung der Kommission 85/446/EWG, siehe Z 52 in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;
- b) im Bereich des Veterinärwesens, wenn er in Streitfällen zweckdienliche Maßnahmen ergreift, in Übereinstimmung mit:
- Artikel 11 (1), 6. und 7. Unterabsatz, der Richtlinie des Rates 86/469/EWG, siehe Z 29 in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;
 - Artikel 2 (2) der Richtlinie des Rates 87/328/EWG, siehe Z 81 in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;
 - Artikel 2 (2) der Richtlinie des Rates 90/118/EWG, siehe Z 90 in Kapitel I des Anhangs I des EWR-Abkommens;
- c) im Bereich der technischen Vorschriften, der Standards, der Testverfahren und der Beglaubigung, wenn er entscheidet, ob die Vermutung gilt, daß nationale technische Spezifikationen mit grundlegenden Sicherheitserfordernissen übereinstimmen, in Übereinstimmung mit:
- Artikel 8 (2) der Richtlinie des Rates 86/594/EWG, siehe Z 3 in Kapitel IV des Anhangs II des EWR-Abkommens;
- d) im Bereich der Lebensmittel, wenn er entscheidet, ob bestimmte Bedingungen erfüllt sind, in Übereinstimmung mit:
- Artikel 6 (4) (d) und 9 (4) der Richtlinie des Rates 79/112/EWG, siehe Z 18 in Kapitel XII des Anhangs II des EWR-Abkommens;

584 der Beilagen

9

- Artikel 1 (4) (b) der Richtlinie des Rates 90/496/EWG, siehe Z 53 in Kapitel XII des Anhangs II des EWR-Abkommens;
- e) im Bereich gefährlicher Substanzen:
- i) wenn er in bezug auf zusätzliche Auskünfte oder über Änderungen von Untersuchungsprogrammen zum Schutz von Mensch und Umwelt entscheidet, in Übereinstimmung mit:
 - Artikel 10 (2) der Richtlinie des Rates 67/548/EWG, siehe Z 1 in Kapitel XV des Anhangs II des EWR-Abkommens;
 - ii) wenn er entscheidet, ob und bejahendfalls unter welchen Bedingungen Tätigkeiten eines EFTA-Staates weitergeführt oder wiederholt werden können, in Übereinstimmung mit:
 - Artikel 7 (2) der Richtlinie des Rates 79/117/EWG, siehe Z 6 in Kapitel XV des Anhangs II des EWR-Abkommens;
 - iii) wenn er zweckdienliche Maßnahmen betreffend die Anwendung der Guten Laborpraxis ergreift, in Übereinstimmung mit:
 - Artikel 6 (2) der Richtlinie des Rates 88/320/EWG, siehe Z 9 in Kapitel XV des Anhangs II des EWR-Abkommens.

Geschehen zu Porto am 2. Mai 1992 in einer Urschrift in englischer Sprache, welche bei der Regierung von Schweden hinterlegt wird. Diese übermittelt jedem Unterzeichnerstaat und jedem Staat, der dem Abkommen beitrifft, eine beglaubigte Abschrift.

VORBLATT**Problem:**

Für die künftige Zusammenarbeit der EFTA-Staaten im EWR soll ein geeigneter institutioneller Rahmen geschaffen werden; darüber hinaus soll auf EFTA-Seite ein Organ eingerichtet werden, das im EWR bestimmte Aufgaben bei der Rechtsanwendung übernimmt, die auf EG-Seite von Ausschüssen der Mitgliedstaaten besorgt werden oder bei deren Besorgung solche Ausschüsse in maßgeblicher Weise mitwirken.

Problemlösung:

Errichtung eines Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten für ihre Zusammenarbeit im EWR durch das inliegende Abkommen.

Kosten:

Abgesehen von Reisekosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Tagungen des Ständigen Ausschusses sind mit der Durchführung des Abkommens keine nennenswerten Kosten verbunden.

EG-Konformität:

Durch das Abkommen wird materielles EG-Recht nicht berührt. Das Abkommen enthält eine institutionelle Regelung, die mit der EG-Seite im Rahmen der EWR-Verhandlungen abgesprochen wurde.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

I.1 Das Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten ist gesetzändernd und gesetzergänzend und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es hat auf Grund des engen Zusammenhangs mit dem EWR-Abkommen politischen Charakter. Das Abkommen enthält eine verfassungsändernde Bestimmung, nämlich Art. 3 Abs. 1 und 3. Die näheren Ausführungen zum verfassungsändernden Charakter dieser Bestimmungen finden sich im Besonderen Teil bei den Ausführungen zu dieser Bestimmung, im Hinblick auf welche das Abkommen der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 B-VG bedarf.

Das vorliegende Abkommen regelt auch Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder, und zwar insbesondere in bezug auf die Bereiche der sowie des Abbaues technischer Handelshemmnisse, und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG der Zustimmung des Bundesrates.

Da schließlich die oben erwähnte verfassungsändernde Bestimmung die Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung oder Vollziehung einschränkt, bedarf das Abkommen gemäß Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG der Zustimmung des Bundesrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Das vorliegende Abkommen wurde am 2. Mai 1992 in Porto (Portugal) unterzeichnet und unterliegt der Ratifizierung. Unterzeichnet wurde lediglich die englische Sprachfassung. In der Folge wurden Fassungen des Abkommens in allen offiziellen Sprachen der EFTA-Staaten, dh. in Deutsch, Finnisch, Französisch, Isländisch, Italienisch, Norwegisch und Schwedisch abgefaßt und im Einklang mit Art. 53 Abs. 1 zweiter Satz des Abkommens durch hiezu bevollmächtigte Vertreter der Vertragsstaaten für verbindlich erklärt. Diese Sprachfassungen sind somit in rechtlicher Hinsicht der unterzeichneten englischen Fassung gleichwertig (vgl. Art. 33 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, BGBl. Nr. 40/1980). Gegenstand der Genehmigung des Nationalrates

sowie des Bundesrates werden alle Sprachfassungen sein. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird aber lediglich die deutsche Sprachfassung samt den Erläuterungen in gedruckter Form vorgelegt. Die übrigen authentischen Sprachfassungen werden in je einem Exemplar zur Auflage in der Parlamentsdirektion zwecks allfälliger Einsichtnahme bereitgestellt (siehe § 23 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975); hinsichtlich der Kundmachung dieser übrigen Sprachfassungen könnte durch einen Beschluß des Nationalrates gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG eine öffentliche Auflage vorgenommen werden.

I.2 Das Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten befaßt sich — ebenso wie das Abkommen zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (siehe hierzu die Regierungsvorlage 583 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP) — mit der Durchführung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen, siehe hierzu die Regierungsvorlage 460 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP) durch die EFTA-Staaten. Es geht hierbei darum, für die künftige Zusammenarbeit der EFTA-Staaten im EWR den geeigneten institutionellen Rahmen zu schaffen. Der Ständige Ausschuß der EFTA-Staaten, wie er mit dem vorliegenden Abkommen eingerichtet wird, soll ein Forum darstellen, in dem die EFTA-Staaten ua. ihre Standpunkte im Hinblick auf Tagungen der EWR-Organen (EWR-Rat und Gemeinsamer EWR-Ausschuß) koordinieren und Informationen austauschen. Der Ständige Ausschuß ist als zwischenstaatliches Gremium konzipiert, in das jeder EFTA-Staat einen Vertreter entsendet. Der Ausschuß tritt je nach Bedarf auf Ministerebene oder auf hoher Beamtenebene zusammen. Er kann für alle EFTA-Staaten verbindliche Entscheidungen treffen, und zwar grundsätzlich im Einvernehmen. In Ausnahmefällen, die im Anhang des Abkommens angeführt sind, sind Mehrheitsbeschlüsse möglich. Dem Ausschuß sind auch administrative Aufgaben übertragen, die sich anhand der Anwendung des Protokolls 1 des EWR-Abkommens auf die Rechtsakte des EWR-relevanten „acquis communautaire“ ergeben. Hier geht es darum, bei solchen Rechtsakten, für deren Anwendung auf EG-Seite

ein Ausschuß der Mitgliedstaaten eingeschaltet oder ein einvernehmliches Zusammenwirken der Kommission mit einem solchen Ausschuß vorgesehen ist, im Hinblick auf die Anwendung durch die EFTA-Staaten im EWR ein Korrelat zu schaffen.

I.3 Die Verhandlungen über das vorliegende Übereinkommen wurden im Oktober 1991 zwischen den sieben EFTA-Staaten aufgenommen und parallel zu den EWR-Verhandlungen und in deren EFTA-internem Rahmen (EFTA-interne Verhandlungsgruppe V für rechtliche und institutionelle Fragen) gleichzeitig mit den Verhandlungen über das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs geführt und erstreckten sich bis in den April 1992. Sie wurden insoweit zeitgerecht abgeschlossen, als daß die beiden EFTA-internen Abkommen parallel zum EWR-Abkommen, dh. ebenfalls am 2. Mai 1992 in Porto, unterzeichnet werden konnten. Die beiden EFTA-internen Abkommen sollen auch gleichzeitig mit dem EWR-Abkommen in Kraft treten.

I.4 Das Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten umfaßt ein Hauptabkommen, zwei Protokolle und einen Anhang samt Anlage; ihm sind ferner eine Vereinbarte Niederschrift der Vertragsparteien zu den Verhandlungen und ein schriftliches Einvernehmen der Vertragsparteien beigegeben, die einzelne Präzisierungen zu den Regelungen des Abkommens enthalten.

I.5 Mit der Durchführung des vorliegenden Abkommens werden — abgesehen von Reisekosten — keine nennenswerten Mehrkosten verbunden sein.

II. Besonderer Teil

Zur Präambel:

Hier wird ua. das mit der Einrichtung des Gemeinsamen Ausschusses der EFTA-Staaten verfolgte Anliegen festgehalten, die Vorbereitung der Positionen der EFTA-Staaten in den EWR-Organen (siehe oben im Allgemeinen Teil, Punkt I.2) zu erleichtern. Die Feststellung, daß das vorliegende Abkommen in keiner Weise die Befugnisse der EFTA-Überwachungsbehörde berühren soll, soll Bedenken der EG-Seite entgegenwirken, daß durch die Einrichtung des Gemeinsamen Ausschusses — der im EWR-Abkommen nicht vorgesehen ist — eine Schwächung des im EWR-Abkommen vereinbarten Überwachungssystems mit seinem Hauptelement der in ihrer Tätigkeit von den EFTA-Staaten unabhängigen EFTA-Überwachungsbehörde bewirkt werden könnte.

Zu Artikel 1:

Hier wird festgehalten, daß der Ständige Ausschuß im Einklang mit dem EWR-Abkommen

und dem vorliegenden Abkommen einerseits Aufgaben „in den Bereichen der Entscheidungsfindung, des Verwaltens und des Führens“ übernimmt und andererseits den EFTA-Staaten als Forum ihrer Beratungen zur Verfügung steht, ohne daß eine Verpflichtung begründet wird, solche Beratungen ausschließlich im Ständigen Ausschuß zu führen. Hinsichtlich der Festlegung von Begriffsbestimmungen beschränkt sich das vorliegende Abkommen — ebenso wie das Abkommen zur Errichtung der Überwachungsbehörde und des Gerichtshofs — auf die Begriffe „EWR-Abkommen“ und „EFTA-Staat“.

Zu Artikel 2:

Hier wird auf die Funktion des Ständigen Ausschusses eingegangen, den EFTA-Staaten für Beratungen im Hinblick auf ihre Teilnahme am EWR-Rat und am Gemeinsamen EWR-Ausschuß zur Verfügung zu stehen (siehe oben im Allgemeinen Teil, Punkt I.2). Daß die Abhaltung solcher Beratungen nicht verbindlich ist, wird durch die Einschränkung „falls angebracht“ ausgedrückt. Die EFTA-Staaten sind im übrigen zu einer einvernehmlichen Abstimmung ihrer Positionen in Angelegenheiten, die in den EWR-Organen zur Sprache kommen werden, nicht verpflichtet und können in die Erörterung solcher Angelegenheiten mit der EG-Seite auch unter Aufrechterhaltung ihrer Meinungsunterschiede eintreten. Bei Fortbestand dieser kommt das im EWR-Abkommen für Beschlüsse des EWR-Rats und des Gemeinsamen EWR-Ausschusses geforderte Einvernehmen zwischen der EFTA-Seite und der EG-Seite nicht zustande (siehe hierzu auch die Erläuterungen zu Art. 90 und Art. 93 des EWR-Abkommens in 460 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP).

Zu Artikel 3, Protokoll 1 und Protokoll 2:

Die administrativen Aufgaben des Ständigen Ausschusses (siehe oben im Allgemeinen Teil, Punkt I.2), bei denen der Ausschuß in der Anwendung bestimmter Rechtsakte des EWR-relevanten „acquis communautaire“ als Korrelat zu Ausschüssen der Mitgliedstaaten auf der EG-Seite tätig ist, sind hier im einzelnen angeführt (Abs. 1).

Darüber hinaus werden im Protokoll 1 dem Ständigen Ausschuß Aufgaben in der Anwendung von „acquis“-Rechtsakten übertragen, die auf EG-Seite zwar der Kommission obliegen, aber ein gemeinsames Vorgehen mit den Mitgliedstaaten erfordern; im Sinne einer größtmöglichen Wahrung der unabhängigen Stellung der EFTA-Überwachungsbehörde gegenüber den EFTA-Staaten im EWR schien es für diese Fälle zweckmäßig, mit

diesen Aufgaben auf der EFTA-Seite des EWR gleichfalls den Ständigen Ausschuss zu betrauen. Daß hierzu durch die Übernahme von neuen EG-Rechtsakten in den EWR weitere Aufgaben kommen können, ist durch die Anführung „anderer Aufgaben“, die dem Ständigen Ausschuss im EWR-Abkommen — dh. auch einschließlich seiner Änderungen durch Änderungen der auf den EWR-relevanten „acquis communautaire“ verweisenden Anhänge — übertragen werden (Abs. 3 und Art. 1 Abs. 2 des Protokolls 1), festgehalten. Protokoll 2 regelt besondere Aufgaben des Ständigen Ausschusses im Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen im Bereich des Kapitalverkehrs gemäß Art. 43 des EWR-Abkommens: dem Ständigen Ausschuss ist im Falle solcher Maßnahmen zu berichten, er untersucht die Lage, nimmt hiezu Stellung und kann mit Mehrheitsentscheidung Empfehlungen ua. hinsichtlich der möglichen Änderung oder Aussetzung der Maßnahme abgeben.

Bei der Erfüllung der ihm durch das vorliegende Abkommen übertragenen administrativen Aufgaben hat der Ständige Ausschuss in verschiedenen Bereichen mit der EG-Kommission zusammenzuarbeiten, so ua. bei der Erstellung von Berichten (Abs. 3).

Zur Frage des Verfassungsranges des Art. 3 Abs. 1 und 3:

Der Ständige Ausschuss trifft bindende Entscheidungen. Die in Art. 3 aufgezählten Bereiche betreffen teilweise auch Kompetenzen der Länder: gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. a soll der Ständige Ausschuss in Anwendung des Protokolls 1 zum EWR-Abkommen Entscheidungen treffen, die sich aus den Rechtsakten ergeben, auf die in den Anhängen des EWR-Abkommens verwiesen wird. Solche Entscheidungen können auch Bereiche betreffen, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Weiters berühren insbesondere Art. 3 Abs. 1 lit. g (Umweltschutz) und lit. h (technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) Kompetenzen der Länder. Gemäß Art. 3 Abs. 3 obliegt es dem Ständigen Ausschuss schließlich, auch andere Aufgaben, die aus dem EWR-Abkommen resultieren, wahrzunehmen. Auch diese Aufgaben, die inhaltlich noch nicht näher determiniert sind, könnten Länderkompetenzen betreffen. Für die Übertragung von Zuständigkeiten der Länder an internationale Organe bietet Art. 9 Abs. 2 B-VG keine Deckung. Art. 3 Abs. 1 und 3 sind daher verfassungsändernd zu genehmigen.

Zu den Artikeln 4 und 5 und zur Vereinbarten Niederschrift:

Die EFTA-Staaten wirken im Ständigen Ausschuss durch jeweils einen Vertreter mit jeweils einer

Stimme mit. Die Tagungen auf Ministerebene werden voraussichtlich zur Vorbereitung von Tagungen des EWR-Rats, die Tagungen auf der hohen Beamtenebene zur Vorbereitung der Tagungen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses und zur Erledigung der administrativen Aufgaben gemäß Art. 2 und Protokoll 1 des vorliegenden Abkommens abgehalten. Tagungen auf anderen Ebenen werden als solche von Unterausschüssen oder anderer Gremien abgehalten, deren Einrichtung der Ständige Ausschuss beschließen kann. Über Antrag der EFTA-Überwachungsbehörde kann der Ständige Ausschuss die Behörde in der Durchführung ihrer Tätigkeit durch neue oder bestehende Ausschüsse unterstützen, was einer häufig im EG-Recht vorgesehenen Vorgangsweise (Zusammenwirken der EG-Kommission mit vom EG-Rat bestellten Ausschüssen der EG-Mitgliedstaaten) entsprechen würde. In der Vereinbarten Niederschrift ist festgehalten, daß der Ausschuss jederzeit zusammentreffen kann, „wenn dies notwendig ist“; die Frage der Einberufung wird hierbei in der Geschäftsordnung zu regeln sein.

Zu Artikel 6, zum Anhang samt Anlage und zum Einvernehmen der Vertragsparteien:

In der Wahrnehmung seiner administrativen Aufgaben nach Art. 3 des vorliegenden Abkommens — dh. nicht in seiner Funktion als Beratungsgremium der EFTA-Staaten nach Art. 2 — kann der Ständige Ausschuss für die EFTA-Staaten verbindliche Entscheidungen treffen und Empfehlungen verabschieden, und zwar grundsätzlich einstimmig (wobei Stimmenthaltung möglich ist) und in bestimmten Fällen mehrheitlich (dh. mit der Mehrheit der EFTA-Staaten). Die Fälle, in denen Mehrheitsbeschlüsse des Ständigen Ausschusses möglich sind, werden im Anhang erschöpfend angeführt, wobei die Einzelfälle im Zusammenhang mit den vom Ständigen Ausschuss zu beschließenden Verfahren der Zusammenarbeit mit der EFTA-Überwachungsbehörde im Sinne der Regelung in Art. 3 von Protokoll 1 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs in einer eigenen Anlage festgehalten sind. Mehrheitsentscheidungen des Ständigen Ausschusses sind grundsätzlich dort vorgesehen, wo auch auf EG-Seite in den betreffenden Rechtsakten Mehrheitsentscheidungen von Ausschüssen vorgesehen sind. Im Einvernehmen der Vertragsparteien sind Bestimmungen des EWR-relevanten „acquis communautaire“ angeführt, die vom Ständigen Ausschuss in bestimmten Angelegenheiten, in denen er mit Stimmenmehrheit entscheiden kann, anzuwenden sind.

Zu den Artikeln 7, 8 und 9:

Die Geschäftsordnung ist vom Ständigen Ausschuss mit einstimmigem Beschluß zu verabschieden.

Im Hinblick auf seine umfangreichen administrativen Aufgaben bedarf der Ausschuß der Unterstützung durch ein Sekretariat, nämlich durch das EFTA-Sekretariat. Es handelt sich hier um die einzige Bestimmung der im Zusammenhang mit der Errichtung des EWR ausgearbeiteten Verträge, wo die Mitwirkung des EFTA-Sekretariats an der Durchführung des EWR ausdrücklich vorgesehen ist. Der Ständige Ausschuß kann den parlamentarischen Ausschuß der EFTA-Staaten, der in einem eigenen Abkommen errichtet wird, und das EFTA-Konsultativkomitee — ein von den Wirtschafts- und Sozialpartnern der EFTA-Staaten besetztes Beratungsgremium — um Stellungnahme ersuchen und hat auch Meinungsäußerungen dieser beiden Organe entgegenzunehmen.

Zu Artikel 10:

Daß die Anlage zum Anhang nicht als Bestandteil des Abkommens angeführt ist, ergibt sich daraus, daß sie formell Bestandteil des Anhanges ist. Die

Vereinbarte Niederschrift und das Einvernehmen der Vertragsparteien (siehe oben im Allgemeinen Teil, Punkt I.4) sind ergänzende Auslegungsmittel des Abkommens im Sinne von Art. 32 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, BGBl. Nr. 40/1980.

Zu den Artikeln 11, 12, 13 und 14:

Die Bestimmungen betreffen die Änderung des Abkommens (Art. 11) und die Möglichkeit von Änderungen im Kreise der am EWR mitwirkenden EFTA-Staaten (Art. 12 und 13), sowie die Schlußbestimmungen des vorliegenden Abkommens entsprechen den Parallelbestimmungen des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, sodaß diesbezüglich auf die Erläuterungen zu den Art. 49 bis 51 und 53 jenes Abkommens (siehe die obenerwähnte Regierungsvorlage) verwiesen werden darf.